

rig" weggelassen wird, denn es ist schon von Seiten der hohen Staatsregierung erwähnt worden, daß dann den Schiedsmännern in der Instruction eine Erläuterung über das Wort: „dispositionsfähig“ gegeben werden müßte, und diese würde dahin gehen, daß darunter die Volljährigkeit wenigstens in der Regel zu verstehen sei, und es würde das immer darauf hinauskommen. Was erwähnt worden ist über die Streitigkeiten, welche zwischen den Dienstherrschaften und dem Gesinde entstehen, so tritt der Fall ein, daß sich junge Leute oft mit dem vierzehnten Jahre vermieten und daß da auch ein Streit mit der Dienstherrschaft entstehen könnte. Diese würden wohl auf keinen Fall für dispositionsfähig gehalten werden können, um einen Vergleich mit der andern Partei abzuschließen.

Bürgermeister Hübler: Ich besorge, es wird der Zweck des Antrags durch die bloße Weglassung des Wortes: „volljährig“ in keinem Falle erreicht werden. Denn da ein Unmündiger bekannten Rechten nach eben nicht für dispositionsfähig gilt, so werden unter der Kategorie der nicht Dispositionsfähigen immer wieder auch die Minderjährigen begriffen bleiben. Wir würden uns sonach durch die Weglassung des Wortes ohne Noth von der zweiten Kammer trennen, und schon darum halte ich es für besser, das Wort stehen zu lassen.

Domherr D. Günther: Ich würde den Gegenstand nicht zur Sprache gebracht haben, denn er ist wirklich nicht erheblich. Da er aber einmal zu einem Gegenstande der Discussion geworden ist, so erlaube ich mir, Folgendes zu bemerken: Wenn die Staatsregierung nichts dagegen hat, die Worte: „volljährig und“ wegzulassen, so dünke ich allerdings, wir ließen sie weg. Mir scheint das allerdings eine Verbesserung des Paragraphen zu sein, weil es, wie ich schon vorhin bemerkte, besonders bei Solchen, welche die Dienstmiethet betreffen, wohl vorkommen kann, daß sich auch Unmündige vollkommen rechtsgültig vergleichen können. Ein Unmündiger bedarf zwar, wenn er sich zum ersten Male vermietet, der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes, dann aber kann er sich ohne Concurrenz eines Dritten rechtsbeständig weiter vermieten, er kann auch sein Lohn rechtsgültig, d. h. mit Wirkung der Libération für den Dienstherrn in Empfang nehmen und darüber quittiren, mithin auch sich darüber vergleichen, und wenn zwischen dem Dienstherrn und einem unmündigen Dienstboten darüber Streit entsteht, ob das Lohn ihm gehörig bezahlt worden sei, und der unmündige Dienstbote, welcher vielleicht 10 Thaler fordert, erklärt, er wolle mit 5 Thalern zufrieden sein, der Dienstherr aber bezahlt ihm diese, so wird Letzterer jedenfalls liberirt, und es bedarf keines Vormunds, welcher zu der Erklärung des Dienstboten sein Bollwort gäbe, so wenig es eines Vormunds bedurft hätte, wenn der Dienstbote dem Dienstherrn den Empfang der ganzen 10 Thaler hätte bekennen sollen. Aller Zweifel also würde gehoben sein, wenn die Worte: „volljährig und“ ausfielen. Es ist nämlich ein unmündiger Dienstbote in dem Falle, wie ich ihn angegeben habe, ungeachtet seiner Unmündigkeit, doch in einer speciellen Hin-

sicht dispositionsfähig. Eben so würde es in folgendem Falle sein. Es hat sich Jemand, der noch unmündig ist, vermietet; als er den Dienst antreten will, sagt der Dienstherr, er bedürfe ihn nicht, bietet ihm aber 2 oder 3 Thaler als Entschädigung. Der Dienstbote hat das Recht, zu verlangen, daß er aufgenommen werde; er kann aber auch auf dieses Recht unentgeltlich verzichten, und also auch eine Entschädigung von 2 oder 3 Thalern, oder wie viel überhaupt in der Uebereinkunft festgesetzt wird, dafür annehmen. Er ist mithin in dieser Hinsicht dispositionsfähig, obgleich nicht volljährig. Hat, wie ich schon Eingang bemerkt habe, die Staatsregierung nichts dagegen (und es scheint nicht so, als ob sie gesonnen sei, etwas dagegen einzuwenden, daß die Worte: „volljährig und“ wegfallen), so würde ich glauben, daß dadurch allerdings das, was im Paragraphen ausgedrückt wird, angemessener und besser ausgedrückt würde, als es gegenwärtig im Gesetzentwurfe steht.

Bürgermeister Hübler: Ich erlaube mir die Frage an das Präsidium zu richten, ob ein förmlicher Antrag auf die Weglassung gestellt worden. Es ist viel über die Sache gestritten worden, aber ich habe zur Zeit noch nicht gehört, daß Jemand einen Antrag gestellt hätte. Ohne solchen scheint mir aber in der That die ganze Discussion nutzlos.

Präsident v. Carlwiz: Nein, ein Antrag ist nicht gestellt worden. Ich kann daher auch auf die Weglassung dieser Worte bei der Fragstellung nicht Rücksicht nehmen.

Bürgermeister Hübler: Ich muß noch hinzufügen, daß die Weglassung des Wortes schon deshalb nichts nützen würde, weil, wie der Herr Staatsminister bereits erklärt hat, die Schiedsmänner in der Instruction unter allen Umständen darauf aufmerksam zu machen sein würden, daß unter dem Ausdrucke: „dispositionsfähig“ die Volljährigkeit mit verstanden werde.

Domherr D. Günther: Ich hoffe, der Herr Staatsminister wird die Güte haben, sich darüber zu erklären. Wenn auch der Schiedsmann in der Regel auf die Volljährigkeit Rücksicht zu nehmen hat, so ist das doch nicht der Fall in allen und jeden Sachen.

Fürst Schönburg: Den letzten, vom Herrn Bürgermeister Hübler angeführten Grund könnte ich nicht gelten lassen; denn es läßt sich nicht dafür annehmen, daß, wenn die Staatsregierung ihre Zustimmung dazu giebt, daß die fraglichen Worte wegfallen, sie dieselben doch wieder durch die Instruction hereinbringen würde.

Staatsminister v. Könneritz: In der Instruction kann der Schiedsmann nur angewiesen werden, was er zu thun hat, um sein Geschäft rechtsgültig zu machen, es mögen nun die Worte hier ausgeschieden werden oder nicht. Da es nicht die Absicht ist, hier eine gesetzliche Bestimmung darüber zu treffen, wer dispositionsfähig oder nicht dispositionsfähig sei, so wird man den Schiedsmann allerdings darauf aufmerksam machen müssen, welches die Beschränkungen der Dispositionsfähigkeit